

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 02/2020

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

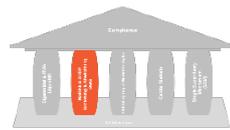
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

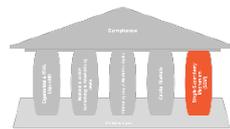
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Februar



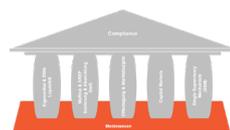
MaRisk & SREP Sanierung & Abwicklung GwG

EBA report and consultation on supervision of money laundering and the financing of terrorism	EBA	Seite 4
ECB launches public consultation on its guide to assess how banks calculate counterparty credit risk	EZB	Seite 5
EBA quantitative MREL report	EZB	Seite 6



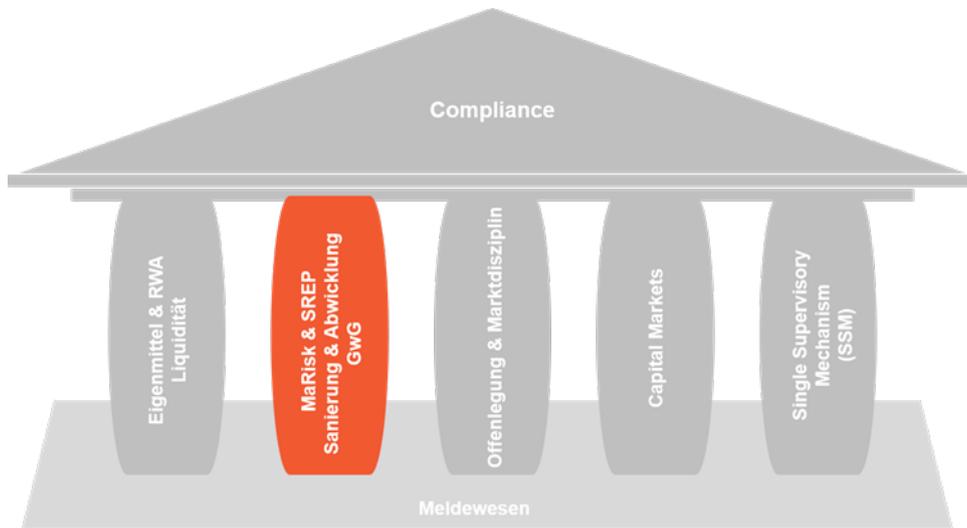
Single Supervisory Mechanism (SSM)

Draft Guidelines for competent or designated authorities to apply a systemic risk buffer in accordance with Article 133 CRD	EBA	Seite 8
EBA report diversity practices in credit institutions and investment firms	EBA	Seite 9



Meldewesen

EZB bittet um Feedback zu Änderungen an der Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik	EZB	Seite 11
Neufassung der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI)	EZB	Seite 12
Einreichung von Begründungen bei EBA-Validierungsregeln mit dem Schweregrad „Warning“ erfordert die Anpassung des etablierten Meldeprozesses ab Meldestichtag 31.03.2020	BuBa	Seite 13

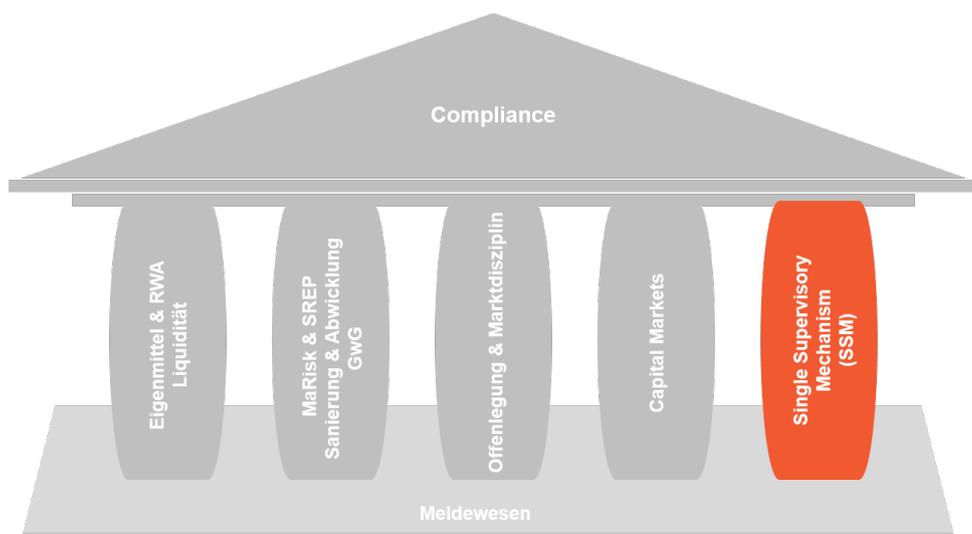


**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>EBA report and consultation on supervision of money laundering and the financing of terrorism</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	5. Februar 2020	5. Mai 2020	
Thema	Geldwäscheprüfungen und Risiken durch Terrorismusfinanzierung			
Art, Status	Konsultation, Report Final			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 9. Juli 2018 trat die EU-Richtlinie 2018/843 der EBA in Kraft, die die bisher bestehende Richtlinie 2015/849 zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention erweiterte, bzw. ablöste. In der ursprünglichen Verordnung wurde festgelegt, dass die Mitgliedstaaten und zuständigen Behörden Maßnahmen einleiten müssen, um Risiken daraus zu identifizieren und zu bewerten. Im Ergebnis sollten daraus Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, wie diese Risiken bestmöglich gesteuert werden können.</p> <p>Zudem sollten die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) Leitlinien zu einem risikobasierten Steuerungsansatz erarbeiten. Dies erfolgte im Juni 2017 durch die drei ESAs Leitlinien zu Risikofaktoren und vereinfachten und verbesserten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (JC 2017 37). Diese Richtlinien (The Risk Factors Guidelines) enthalten Faktoren, die Unternehmen bei der Beurteilung des mit einer Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion verbundenen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungs-Risikos („GW“ „TF“) berücksichtigen sollten.</p> <p>So, wie auch schon die ursprünglichen Guidelines JC/2017/37 unterscheidet die EBA zwischen allgemeinen und spezifischen Leitlinien.</p> <p>In ihrer überarbeiteten Fassung schlägt die EBA wichtige Änderungen vor, einschließlich neuer Leitlinien zur Einhaltung der Bestimmungen zur erweiterten Sorgfaltspflicht für Kunden in Bezug auf risikoreiche Drittländer. Neue sektorale Richtlinien wurden für Crowdfunding-Plattformen, Unternehmensfinanzierungen, Zahlungsdienstleistungen (PISPs) und Kontoinformationsdienstleistungen (AISPs) sowie für Unternehmen, die Aktivitäten von Wechselstuben anbieten, hinzugefügt.</p> <p>Die überarbeiteten Richtlinien enthalten außerdem weitere Einzelheiten zu Risikofaktoren für die Terrorismusfinanzierung und CDD-Maßnahmen (Customer Due Diligence), einschließlich der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers und der Verwendung innovativer Lösungen zur Identifizierung und Überprüfung der Identität des Kunden. Darüber hinaus legen sie klare regulatorische Erwartungen an die unternehmensweite und individuelle ML / TF-Risikobewertung von Unternehmen fest.</p>			
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS	THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM
			CapM	COM

Titel	<u>ECB launches public consultation on its guide to assess how banks calculate counterparty credit risk</u>					
Quelle, Datum, Frist	EZB		5. Februar 2020		18. März 2020	
Thema	Counterparty Credit Risk					
Art, Status	TRIM Guide, Entwurf					
Adressatenkreis	Aufsicht					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat einen Leitfaden veröffentlicht, in dem die Methodik zur Bewertung der internen Modelle beschrieben wird, die Banken zur Berechnung ihres Kontrahentenrisikos (CCR) anwenden. CCR entsteht, wenn Banken mit Derivaten und Transaktionen handeln, bei denen Wertpapiere zum Ausleihen oder Verleihen von Bargeld verwendet werden, z. B. Pensionsgeschäfte.</p> <p>Der Leitfaden beschreibt auch, wie die EZB die Methoden bewertet, mit denen Banken die Eigenmittel berechnen, die zur Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen der Kreditbewertung erforderlich sind.</p> <p>Der Leitfaden zeigt auf, wie die EZB-Bankenaufsicht beabsichtigt, die von direkt beaufsichtigten Banken verwendeten internen Modelle zu bewerten, wobei auf die bereits von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für andere Risikotypen definierten Ansätze (TRIM-Guide) zurückgegriffen wird.</p> <p>Der Leitfaden zielt darauf ab, die Aufsichtspraktiken in Bezug auf interne CCR-Modelle zu harmonisieren und Transparenz über die Methoden zu schaffen, mit denen die EZB die Komponenten dieser Modelle während der Untersuchungen bewertet.</p> <p>Der Leitfaden sollte nicht so ausgelegt werden, dass er über die derzeit geltenden EU- und nationalen Gesetze hinausgeht, und soll diese Gesetze daher nicht ersetzen, außer Kraft setzen oder beeinflussen.</p> <p>Der Leitfaden wurde in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden erstellt und profitierte von den Rückmeldungen der Institutionen zu einer ersten Version des Leitfadens, die im Dezember 2017 zur Verfügung gestellt wurde. Er stützt sich auch auf die Erfahrungen aus Untersuchungen vor Ort im Zusammenhang des Projekts Targeted Review of Internal Models zwischen 2017 und 2019.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	EBA quantitative MREL report					
Quelle, Datum, Frist	EZB		17. Februar 2020		-	
Thema	MREL					
Art, Status	Bericht					
Adressatenkreis	Finanzindustrie					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat ihren ersten quantitativen Bericht über Mindestanforderungen an Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten (MREL) nach einer neuen Methodik veröffentlicht.</p> <p>Der Bericht zeigt, dass die Aufsichtsbehörden Fortschritte bei der Vereinbarung von Abwicklungsstrategien und der Festlegung der entsprechenden MREL-Anforderungen erzielt haben, stellt jedoch auch fest, dass Banken MREL-fähige Schuldtitel emittieren müssen, um bestehende Lücken zu schließen.</p> <p>222 europäische Banken, die 80 % der Bilanzsumme ausmachen, sind durch eine andere Abwicklungsstrategie als die Liquidation abgedeckt.</p> <p>Dies spiegelt die Tatsache wider, dass die Behörden seit Einführung der BRRD im Jahr 2014 Fortschritte gemacht haben und dass der Großteil der europäischen Bankaktiva von großen und komplexen Bankengruppen gehalten wird, für die eine Liquidation nicht als angemessen erachtet wird.</p> <p>Im gewichteten Durchschnitt liegen die MREL-Anforderungen in der EU zwischen 26,5% der risikogewichteten Aktiva (RWAs) für die global systemrelevanten Institute (G-SIIs) und 19 % der RWAs für die Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als 1 Mrd. EUR.</p> <p>105 von 222 Banken erfüllen bereits ihre Anforderungen, während der Rest einen geschätzten MREL-Fehlbetrag von 178 Mrd. EUR meldete.</p> <p>Es ist jedoch anzumerken, dass 65 dieser Banken mit Defiziten auch Instrumente in Höhe von insgesamt 67 Mrd. EUR melden, die den MREL-Anforderungen nahekommen, diese aber nicht vollständig erfüllen.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

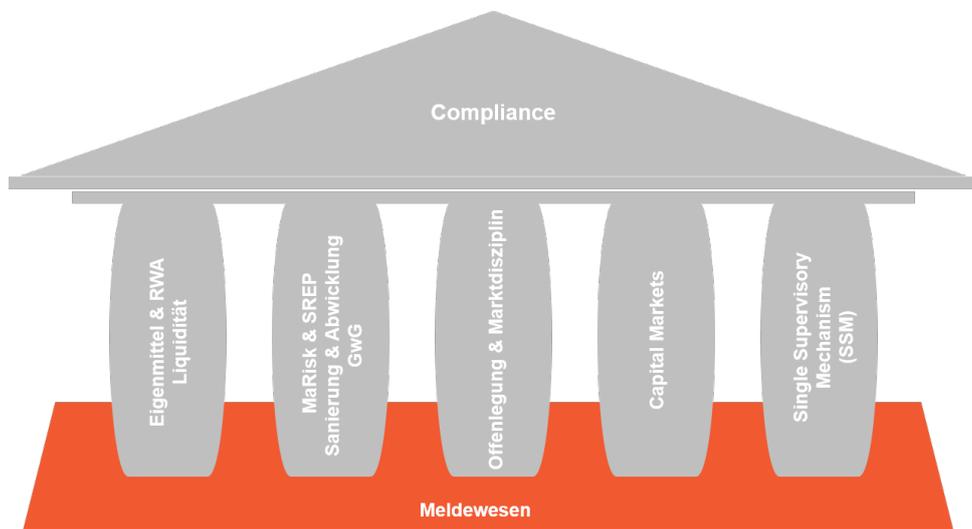


Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Draft Guidelines for competent or designated authorities to apply a systemic risk buffer in accordance with Article 133 CRD</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	12. Februar 2020	12. Mai 2020
Thema	Systemrisikopuffer (SyRB)		
Art, Status	Konsultationspapier, Entwurf		
Adressatenkreis	Aufsicht		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Gem. Art 133 CRD darf jeder Mitgliedstaat einen Systemrisikopuffer (SyRB) aus hartem Kernkapital einführen, um bisher nicht von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erfasste langfristige nicht-zyklische Systemrisiken im Sinne eines Risikos einer Störung des Finanzsystems mit möglichen ernsthaften nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft zu vermeiden.</p> <p>Die EBA definiert im Konsultationspapier folgende drei Dimensionen zur Bildung sektoraler Risikopositionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schuldner- oder Gegenpartei Sektor ■ Risikopositionsart ■ Sicherheitenart <p>Darüber hinaus können die zuständigen Behörden bei Bedarf diese Dimensionen um jeweils drei Unterdimensionen ergänzen, darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wirtschaftszweig, ■ Risikoprofil und ■ geographische Lage. <p>Die Leitlinien enthalten detaillierte Definitionen von Elementen, die in jeder Dimension und Unterdimension verwendet werden dürfen, sowie Anwendungsbeispiele.</p> <p>Bei Definition der Anforderungen an den sektoralen SyRB muss die zuständige Aufsichtsbehörde folgende Erläuterungen dem Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) bereitstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Beschreibung des makroprudenziellen oder systemischen Risikos, auf das der Risikopuffer abzielen soll ■ Gründe, warum ein solches Risiko die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ■ Bewertung, warum der SyRB (oder sektorale SyRB) als wirksam und verhältnismäßig angesehen wird, um dieses Risiko zu mindern. <p>Das Ziel dieser Leitlinien ist es durch die Definition eines Frameworks, eine harmonisierte und doch flexible Anwendung des sektoralen SyRB zu gewährleisten. Die vorab festgelegten Dimensionen sollten dabei sicherstellen, dass diese Flexibilität nicht zu einem übermäßigen Grad an Komplexität bei der Definition der Anforderungen durch die zuständige Behörde führt.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>EBA report diversity practices in credit institutions and investment firms</u>					
Quelle, Datum, Frist	EBA		3. Februar 2020		-	
Thema	Diversity					
Art, Status	Bericht					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat einen neuen Benchmarking-Bericht zu Diversity-Praktiken bei Kreditinstituten und Wertpapierfirmen veröffentlicht, in dem die Entwicklung seit dem Diversity-Benchmarking 2015 analysiert wird.</p> <p>Basierend auf Daten vom September 2018 haben immer noch viele Institutionen 41,61 % von 834, keine Diversitätspolitik verabschiedet. Die Vertretung von Frauen in Leitungsgremien ist immer noch relativ gering.</p> <p>Die EBA fordert die Institutionen und Mitgliedstaaten auf, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogeneren Vertretung beider Geschlechter.</p> <p>Unterschiedlichere Leitungsgremien können nach Ansicht der EBA dazu beitragen, die Entscheidungsfindung in Bezug auf Strategien und Risikobereitschaft zu verbessern, indem sie ein breiteres Spektrum an Ansichten, Meinungen, Erfahrungen, Wahrnehmungen, Werten und Hintergründen einbeziehen.</p> <p>Alle Institutionen sollen eine Politik zur Förderung der Vielfalt in ihren Leitungsgremien verabschieden. Das Thema Vielfalt ist nicht auf das Geschlecht beschränkt. Es betrifft auch das Alter, den beruflichen und schulischen Hintergrund sowie die geografische Herkunft der Mitglieder des Leitungsorgans.</p> <p>Die Situation in den größten Institutionen in jedem Mitgliedstaat (bedeutende Institutionen) verbesserte sich leicht, war jedoch 2018 immer noch nicht zufriedenstellend, da 50,63 % von ihnen (60,34 % im Jahr 2015) keine weiblichen Mitglieder in ihrem Leitungsorgan hatten.</p> <p>Während 54,70 % der Kreditinstitute mit ausgewogeneren Verwaltungsorganen in ihrer Verwaltungsfunktion einen ROE von 6,42 % oder mehr haben, erreichen nur 40,69 % derjenigen mit Exekutivdirektoren mit nur einem Geschlecht diesen ROE. Darüber hinaus liegt der durchschnittliche ROE für Institute mit geschlechtsspezifischen Managementfunktionen über dem Durchschnitt für andere Institute (7,28 % gegenüber 5,95 %).</p> <p>Die EBA sammelte auch Daten zur Vergütung für das Leitungsorgan, um festzustellen, ob ein geschlechtsspezifisches Lohngefälle besteht. In den meisten Institutionen ist die Vergütung männlicher Mitglieder des Leitungsorgans höher als die weiblicher Mitglieder.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Meldewesen

Titel	<u>EZB bittet um Feedback zu Änderungen an der Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	27. Februar 2020	Konsultation bis 9. April 2020
Thema	Überarbeitung der Bankenstatistiken		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ein öffentliches Konsultationsverfahren zur Änderung der Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik veröffentlicht. Diese Überarbeitung verfolgt das Ziel, die Zweckdienlichkeit der Statistiken der EZB zu wahren.</p> <p>Die im Jahr 2000 eingeführte Zahlungsverkehrsstatistik dient dazu, Trends im Zahlungsverkehr zu identifizieren sowie der breiten Öffentlichkeit und den jeweiligen Akteuren einen Überblick über den Zahlungsverkehr in Europa, d. h. über Transaktionsstückzahlen und -beträge, Dienstleistungen, Anbieter und Systeme, zu geben und die den Zahlungsverkehr betreffenden Beschlüsse des ESZB durch relevante statistische Informationen zu untermauern.</p> <p>Der nun vorgelegte Verordnungsentwurf sieht neue Berichtspflichten für Informationen zu innovativen Zahlungsdiensten und -kanälen (z. B. Zahlungsauslösedienste, Kontoinformationsdienste, kontaktloses Bezahlen), Zahlungssystemen und betrügerischen Zahlungsvorgängen (gemäß EBA Guidelines sowie für Oversight der Kartensysteme) vor.</p> <p>Insgesamt werden 11 neue zu meldende Tabellen vorgestellt, wovon zwei sich mit dem Thema betrügerische Zahlungsvorgänge befassen. Hinsichtlich der Meldefrequenz ist man von dem bisherigen Jahresturnus zugunsten einer höheren Frequenz abgewichen, 9 der 11 Meldetabellen sind zukünftig halbjährlich einzureichen, ein Template nur jährlich (jedoch mit einem halbjährlichen Breakdown) und ein Meldeformular („Quarterly reporting of payment transactions involving non-MFIs“) ist vierteljährlich zu melden.</p> <p>Nach einer Vorabinformation der Bundesbank plant man hinsichtlich der Einreichungsfristen für die meldenden Institute an die Bundesbank mit einer Frist von einem Monat für die vierteljährliche Meldung und 3 Monaten sowohl für die jährliche als auch die halbjährlichen Meldungen.</p> <p>Da die Verabschiedung der EZB Verordnung für Ende Juni 2020 geplant ist und man den Instituten 12 Monate für die Umsetzung gewährt, ist mit der ersten vierteljährlichen Meldung für das 3. Quartal 2021 und mit der ersten halbjährlichen Meldung für das 2. Halbjahr 2021 zu rechnen.</p> <p>Die Konsultation endet am 9. April 2020, am 23. März 2020 ab 14:00 Uhr MEZ ist eine öffentliche Anhörung bei der EZB geplant.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Titel	<u>Neufassung der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI)</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	11. Februar 2020	Konsultation bis 13. März 2020
Thema	Überarbeitung der Monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) und des Auslandsstatus der Banken (MFIs) (AUSTA)		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB hat ein öffentliches Konsultationsverfahren hinsichtlich eines Änderungsentwurfs zur Neufassung der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) (BSI-Verordnung) eröffnet.</p> <p>Die MFI-Bilanzstatistik ist eine der Kernstatistiken, die von der EZB bei der Durchführung der Geldpolitik herangezogen werden. Sie liefert wichtige Informationen zur monetären Entwicklung im Euro-Währungsgebiet (d. h. Geldmengenaggregate), zu Krediten (z. B. Kreditvergabe an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften) sowie zur Geschäftstätigkeit der MFIs im Allgemeinen. Dabei unterstützt sie nicht nur die geldpolitische Entscheidungsfindung, sondern wird auch bei der Analyse der Finanzstabilität und im Rahmen der Aufsichtstätigkeit herangezogen.</p> <p>Die nun vorgestellte Änderungsverordnung trägt dem Bedarf an Zusatzdaten zur Analyse der Geldmengen- und Kreditentwicklung sowie der Verbesserung und Harmonisierung einiger Anforderungen Rechnung, die gegenwärtig im Rahmen der Leitlinie über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2014/15) aufgeführt sind. Darüber hinaus werden Änderungen im Hinblick auf einige Definitionen und Ausnahmeregelungen vorgeschlagen, soweit dadurch das Ziel einer besseren Einbindung in andere statistische Datensätze wie beispielsweise AnaCredit unterstützt wird</p> <p>In Deutschland sind von der Neufassung dieser EZB-Verordnung die monatliche Bilanzstatistik (BISTA) und der Auslandsstatus der Banken (MFIs) (AUSTA) betroffen. Hier wird es u.a. zusätzliche Darunter-Positionen für die Meldepositionen „Übrige Finanzierungsinstitutionen“, „Eigenkapital und übrige Aktiva bzw. übrige Passiva“ geben. Hier sei insbesondere auf die neue Position „Immobilienbestand des Meldepflichtigen insgesamt“ als einer Darunter-Position der nicht-finanziellen Aktiva hingewiesen. Ebenso wird nun eine separate Identifikation der Geldmarktfonds als Teil des MFI-Sektors erfolgen.</p> <p>Die aktualisierte Verordnung wird 20 Tage nach ihrer für das Frühjahr 2020 geplanten Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Die Meldungen sollen voraussichtlich ab dem Referenzzeitraum April 2021 (für monatliche Meldungen, d. h. erste Meldung im Mai 2021) und ab dem zweiten Quartal 2021 (für vierteljährliche Meldungen) beginnen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	Einreichung von Begründungen bei EBA-Validierungsregeln mit dem Schweregrad „Warning“ erfordert die Anpassung des etablierten Meldeprozesses ab Meldestichtag 31.03.2020		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	10. Februar 2020	-
Thema	Aufsichtliches Meldewesen: EBA-Validierungsregeln		
Art, Status	Anschreiben, nicht öffentlich (kein Link)		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In einem Anschreiben hat die Bundesbank über notwendig gewordene Anpassungen des etablierten Meldeprozesses ab Meldestichtag 31. März 2020 informiert.</p> <p>Im Zuge der Umstellung ihres Melderahmenwerks ITS on Supervisory Reporting auf die Taxonomie 2.9 hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) bei relevanten Validierungsregeln eine neue Klassifikation von Schweregraden („severity status“) bei Regelverletzung eingeführt: An die Stelle des bisherigen „Blocking“, „Non-blocking“ und „Warning“ treten nunmehr die zwei Einstufungen „Error“ und „Warning“.</p> <p>Die neue Zuordnung der Validierungsregeln kann der Liste der Validierungsregeln auf der Website der EBA entnommen werden: https://eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/reporting-frameworks/reporting-framework-2.9</p> <p>Die veröffentlichte EBA-Dokumentation („changes compared to previous version phase 2.9.1“) legt fest, dass „Warning“-Validierungsregeln im Regelfall einzuhalten sind, auch wenn die Nichteinhaltung dieser Validierungsregeln meldetechnisch nicht einreichungsverhindernd ist. Wenn die Verletzung einer „Warning“-Regel angemessen begründet wird, kann in diesen Ausnahmefällen eine Regelverletzung akzeptiert werden. Bei aus bankaufsichtlicher Sicht nicht ausreichender Begründung wird die Verletzung einer „Warning“-Regel als Fehler gewertet, der eine Korrektur der eingereichten Meldung erforderlich macht.</p> <p>Da die EBA für die Erbringung der Begründung derzeit keine Möglichkeit innerhalb der Taxonomie und des Regelrahmenwerks zur Verfügung stellt, hat die Bundesbank im Rahmen der Meldebearbeitung einen u.a. technisch unterstützten Ansatz als Ergänzung des bestehenden Meldeverfahrens entwickelt, der speziell der Einreichung der Begründungen für „Warning“-Regeln dienen soll. Hierzu wurde eine Einreichungsmöglichkeit über die sichere Verbindung des Extranets entwickelt. Es ist vorgesehen, die Validierungsergebnisse aller Einreichungen mit aufgetretenen „Warning“-Validierungsrückmeldungen den übersandten Begründungen für die einzelnen Fehler gegenüberzustellen. Dies soll der Bundesbank auch ermöglichen, im Datenqualitätsprozess mit der EZB die Begründungen zu „Warning“-Validierungsrückmeldungen weitergeben zu können.</p> <p>Hintergrundinformationen und technische Spezifikationen für dieses neue Meldeverfahren sollen auf der Website der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden. (siehe auch https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht/corep-finrep) Hier soll ebenfalls eine Liste mit beispielhaften Standardbegründungstexten in deutscher und englischer Sprache eingestellt werden. Die Liste soll auf Basis neuer, gesammelter Erfahrungen laufend aktualisiert werden.</p>		

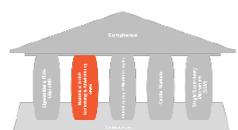
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON RM CapM COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Februar

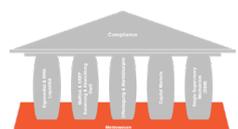
> keine Q&A-Veröffentlichungen im Februar 2020

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Februar



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

<u>Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen veröffentlicht Empfehlungen zur Unterstützung der reibungslosen Übertragung von EONIA- zu €STR-basierter Liquidität</u>	EZB
<u>EBA updates list of institutions involved in the 2020 supervisory benchmarking exercise</u> (neu in D: IKB Deutsche Industriebank AG)	EBA



Meldewesen

<u>EBA issues updated list of validation rules and related taxonomy to improve data quality</u>	EBA
<u>Plausibilitätsprüfungen für die Statistik über Wertpapierinvestments - Konzernmeldung</u>	BuBa
<u>FAQ Liste zu den Meldungen der Risikotragfähigkeitsinformationen nach der FinRisikoV (Stand 24.01.2020)</u>	BuBa
<u>XBRL-Taxonomien gemäß ITS on reporting der EBA (Taxonomie 2.9.1.1)</u>	BuBa
<u>EBA acknowledges adoption of amended supervisory reporting standards by the European Commission</u>	EBA
<u>Bankenstatistik / Monatliche Bilanzstatistik(inklusive Auslandsfilialen und Gesamtinstitutsmeldung)</u> hier: <u>Jährliche Meldung zur Anzahl der Beschäftigten</u>	BuBa
<u>Bankenstatistik / Kundensystematik: Aktualisierte Listen der „sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ (sFEU) und der Extrahaushalte</u>	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Andreas Mach Business Consulting Executive Partner	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & Reporting	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Matthias Gahr Business Consulting Accounting & Meldewesen	+49 173 4093707

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss Geschäftsführung	+49 69 24294615
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu beziehungsweise für Rückfragen zur Verfügung.